



(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
28.05.2014 Patentblatt 2014/22

(51) Int Cl.:
E04B 1/68 (2006.01) E04B 1/16 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
30.04.2014 Patentblatt 2014/18

(21) Anmeldenummer: **13189617.7**

(22) Anmeldetag: **22.10.2013**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS SE SI SK SM TR
 Benannte Erstreckungsstaaten:
BA ME

(72) Erfinder:
 • **Der Erfinder hat auf seine Nennung verzichtet.**

(74) Vertreter: **Rentsch Partner AG**
Rechtsanwälte und Patentanwälte
Fraumünsterstrasse 9
Postfach 2441
8022 Zürich (CH)

(30) Priorität: **29.10.2012 DE 102012021148**

(71) Anmelder: **H-Bau Technik GmbH**
79771 Klettgau (DE)

(54) **Fugenblech**

(57) Bei einem Fugenblech (30) zur Abdichtung einer Arbeitsfuge (A) zwischen zwei Betonbauteilen (10, 20), wobei das Fugenblech (30) aus einer länglichen Platte (31) besteht oder eine solche umfasst, die entlang der Arbeitsfuge (A) und diese quer überbrückend mit minimal einzuhaltenden Einbindetiefen in beiden Betonbauteilen (10,20) eingebaut wird, wird erfindungsgemäss vorgeschlagen, dass die Platte (31) zur Kennzeichnung der minimal einzuhaltenden Einbindetiefe entlang dieser Einbindetiefe mit zwei Markierungen (32, 33) versehen ist. Alternativ oder zusätzlich sieht die Erfindung bei einem Fugenblech (30) zur Abdichtung einer Arbeitsfuge (A) zwischen einem unteren, bewehrten Betonbauteil (10) und einem darauf errichteten oberen Betonbauteil (20) mit einem L-förmigen Querschnitt, dessen breiterer Schenkel von der länglichen Platte (31) gebildet wird vor, dass der zweite Schenkel eine Kopfleiste (35) entlang der oberen Längsseite des ersten Schenkels bildet. Die erfindungsgemässen Ausbildungen erleichtern wesentlich die Einhaltung der minimalen Einbindetiefen in beiden Betonbauteilen.

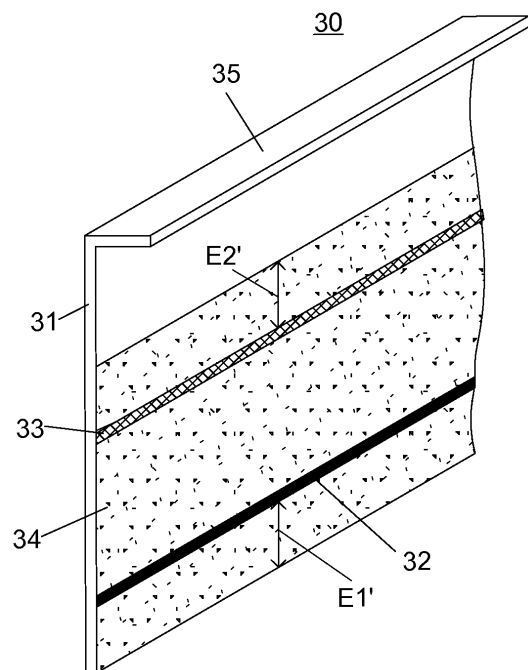


Fig.2



EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patent-
übereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere
Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

EP 13 18 9617

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	DE 20 2008 004074 U1 (CONTEC BAUSYSTEME GMBH [DE]) 21. Mai 2008 (2008-05-21) * Absatz [0006] * * Absatz [0008] * * Absatz [0009] * * Abbildungen 1-3 * -----	1-4,9	INV. E04B1/68 ADD. E04B1/16
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			E04B
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPU nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.			
Vollständig recherchierte Patentansprüche:			
Unvollständig recherchierte Patentansprüche:			
Nicht recherchierte Patentansprüche:			
Grund für die Beschränkung der Recherche: Siehe Ergänzungsblatt C			
Recherchenort Den Haag		Abschlußdatum der Recherche 22. April 2014	Prüfer Melhem, Charbel
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	

3
EPO FORM 1503 03.82 (P04E09)

**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung

EP 13 18 9617

Vollständig recherchierbare Ansprüche:
1-4, 9

Nicht recherchierte Ansprüche:
5-8

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Nach der Aufforderung zur Angabe der Ansprüche, auf deren Grundlage die Recherche durchgeführt werden soll (Regel 43(2) EPÜ), hat der Anmelder die geforderte Angabe nicht eingereicht.

Deshalb wurde der Recherchenbericht auf der Grundlage des ersten unabhängigen Patentanspruchs in jeder Kategorie erstellt (Regel 62a (1) EPÜ), d.h. des unabhängigen Erzeugnisanspruchs 1. Daher wurden der unabhängige Anspruch 5 und die abhängigen Ansprüche 6 - 8 nicht gesucht. Der Anmelder wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung unter Zugrundelegung des recherchierten Gegenstands weiterbearbeitet wird und dass die Ansprüche im weiteren Verfahren auf diesen Gegenstand zu beschränken sind (Regel 62a (2) EPÜ).

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 13 18 9617

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendokumente angegeben.
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

22-04-2014

Im Recherchenbericht angeführtes Patendokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 202008004074 U1	21-05-2008	KEINE	

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82